

# BEKANNTMACHUNG

## Genehmigung des Flächennutzungsplanes

### **3. Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Rettenbach**

für die Gebiete

Bereich Nord - Frankau Nord-West

Bereich Süd - Bereich Ge Westerhof

Bereich Mitte und Bereich Süd Sportplatz

Mit Bescheid vom 25.02.2022 Nr. 40-6100-2/21 hat das Landratsamt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rettenbach a.A. (für die Gebiete Bereich Nord - Frankau Nord-West, Bereich Süd - Bereich Ge Westerhof, Bereich Mitte und Bereich Süd Sportplatz, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rettenbach, Dorfstraße 1, 87675 Rettenbach a.A., nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden der Gemeinde Rettenbach a.A. (Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag 14.30 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rettenbach, 02.03.2022

Reiner Friedl  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.03.2022  
Abgenommen am: